

Amtsblatt



der Verwaltungsgemeinschaft
„Seegebiet Mansfelder Land“

www.seegebiet-mansfelder-land.de

16. Jahrgang

Nr. 6 – Ausgabe Juni

27. Mai 2009



Frohe Pfingsten

wünscht Ihnen

Ihre Verwaltungsgemeinschaft
„Seegebiet Mansfelder Land“



AMSDORF



ASELEBEN



DEDERSTEDT



ERDEBORN



HORNBURG



LÜTTCHENDORF



NEEHAUSEN



RÖBLINGEN



SEEBURG



STEDTEN



WANSLEBEN

Amtlicher Teil

Bekanntmachung zur Gemeinderatswahl in den Gemeinden Amsdorf, Aseleben, Dederstedt, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Röblingen am See, Seeburg, Stedten und Wansleben am See am 07. Juni 2009

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung mache ich hiermit öffentlich bekannt:

1. Die Gemeinderatswahl wird am **07. Juni 2009 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** durchgeführt.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
Die Gemeinde Amsdorf ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Aseleben ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Dederstedt ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Erdeborn ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Hornburg ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Lüttchendorf ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Neehausen ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Röblingen am See ist in **3** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
Die Gemeinde Seeburg ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Stedten ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Wansleben am See ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
3. Für die Gemeinderatswahl hat jede **wahlberechtigte Person drei Stimmen**.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, indem sie bei der Gemeinderatswahl auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **Sie kann**
 - a) einer Bewerberin/einen Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
 - b) ihre Stimme auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein;
 - c) ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt.
Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen/e Wahlleiter/in so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung der Wahl möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Röblingen am See, den 27.05.2009

i. A. Seemann
Leiter Hauptamt

Wahlbekanntmachung

1. **Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Gemeinde Amsdorf ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Aseleben ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Dederstedt ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Erdeborn ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt,
Die Gemeinde Hornburg ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Lüttchendorf ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Neehausen ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Röblingen am See ist in **3** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
Die Gemeinde Seeburg ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Stedten ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Die Gemeinde Wansleben am See ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **17.05.2009** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Röblingen am See, den 27.05.2009

i. A. Seemann
Leiter Hauptamt

Haushaltssatzung der Gemeinde Amsdorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Amsdorf** in seiner Sitzung am **25.03.2009** folgende Satzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	587.300 Euro
in der Ausgabe auf	749.600 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	260.800 Euro
in der Ausgabe auf	260.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 330 v. H.
(Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Amsdorf, den 05.05.2009



Scharf
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 28.05. bis 08.06.2009 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ mit Sitz in Röblingen am See, Pfarrstraße 8, Zimmer 208, zu den bekannten Sprechzeiten und den Sprechzeiten des Bürgermeisters im Gemeindeamt Amsdorf öffentlich aus.

Amsdorf, den 05.05.2009



Scharf
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wansleben am See für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Wansleben am See** in seiner Sitzung am **11.03.2009** folgende Satzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.579.900 Euro
in der Ausgabe auf 1.579.900 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 784.200 Euro
in der Ausgabe auf 784.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 210 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Wansleben am See, den 18.03.2009



Schiemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 28.05. bis 08.06.2009 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ mit Sitz in Röblingen am See, Pfarrstraße 8, Zimmer 208, zu den bekannten Sprechzeiten und den Sprechzeiten des Bürgermeisters im Gemeindeamt Wansleben am See öffentlich aus.

Wansleben am See, den 18.03.2009



Schiemann
Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Amsdorf fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 25.02.2009

- | | |
|-----------|--|
| AMS/09/01 | Lesung und Beschlussfassung Haushaltssatzung 2009 einschließlich Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsprogrammes |
| AMS/09/02 | Grundsatzbeschluss – Neubildung einer Einheitsgemeinde |
| AMS/09/03 | Senkung Grundsteuersatz B |
| AMS/09/04 | Grundstücksangelegenheit |
| AMS/09/05 | Grundstücksangelegenheit |

Sitzung vom 25.03.2009

- | | |
|-----------|--|
| AMS/09/06 | Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde |
| AMS/09/07 | Aufhebung des Beschlusses AMS/09/03 vom 25.02.2009 – Senkung Grundsteuersatz B |
| AMS/09/08 | Aufhebung des Beschlusses AMS/09/01 vom 25.02.2009 – Haushaltssatzung 2009 |
| AMS/09/09 | Lesung und Beschlussfassung Haushaltssatzung 2009 einschließlich Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsprogrammes |
| AMS/09/10 | Aufhebung der Beschlüsse AMS/08/19 vom 19.12.2008 und AMS/08/20 vom 29.12.2008 – Problematik Straßenausbaubeiträge |
| AMS/09/11 | Bildung einer Wahlkommission für die bevorstehenden Kommunalwahlen der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land |

Der Gemeinderat der Gemeinde Aseleben fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 24.03.2009

- | | |
|-----------|---|
| ASE/09/10 | Bildung einer Wahlkommission für die bevorstehenden Kommunalwahlen der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land |
| ASE/09/11 | Vergabe einer Bauleistung – Neubau eines Ruheplatzes mit Toilettenanlage |
| ASE/09/12 | Grundstücksangelegenheit |

Der Gemeinderat der Gemeinde Dederstedt fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 05.03.2009

- | | |
|-----------|--|
| DED/09/04 | 1. Aufhebung Beschluss DED/08/09 vom 31.07.2008
2. Entschädigungssatzung |
| DED/09/05 | Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte |

Sitzung vom 16.04.2009

- | | |
|-----------|---|
| DED/09/06 | Satzung über die Nutzung des Sportlerheimes Dederstedt, Hauptstraße 7 einschließlich Entgeltordnung |
| DED/09/07 | Wappen der Gemeinde Dederstedt |

Der Gemeinderat der Gemeinde Erdeborn fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 27.03.2009

- ERD/09/01 Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde
- ERD/09/02 Bildung einer Wahlkommission für die bevorstehenden Kommunalwahlen der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- ERD/09/03 Lesung und Beschlussfassung Haushaltssatzung 2009 einschließlich Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsprogrammes
- ERD/09/04 Grundstücksangelgenheit

Der Gemeinderat der Gemeinde Hornburg fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 08.04.2009

- HOR/09/04 Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde
- HOR/09/05 Bildung einer Wahlkommission für die bevorstehenden Kommunalwahlen der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- HOR/09/06 Vergabe einer Bauleistung – Verbindungsweg Äbtischrode – Holzzelle
- HOR/09/07 Vergabe einer Bauleistung – Instandsetzung Ernst-Thälmann-Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Lüttchendorf fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 08.04.2009

- LÜT/09/04 Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde
- LÜT/09/05 Bildung einer Wahlkommission für die bevorstehenden Kommunalwahlen der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Der Gemeinderat der Gemeinde Neehausen fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 31.03.2009

- NEE/09/02 Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde
- NEE/09/03 Bildung einer Wahlkommission für die bevorstehenden Kommunalwahlen der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- NEE/09/04 Lesung und Beschlussfassung Haushaltssatzung 2009
- NEE/09/05 Ermächtigungsbeschluss zur Beauftragung des Bürgermeisters zur Umschuldung eines bestehenden Kommunaldarlehens zu den günstigsten Konditionen
- NEE/09/06 Ermächtigungsbeschluss zur Beauftragung des Bürgermeisters zur Umschuldung eines bestehenden Kommunaldarlehens zu den günstigsten Konditionen

Der Gemeinderat der Gemeinde Röblingen am See fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 26.03.2009

- RÖB/09/05 Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde
- RÖB/09/06 Bildung einer Wahlkommission für die bevorstehenden Kommunalwahlen der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- RÖB/09/07 Ermächtigungsbeschluss zur Beauftragung des Bürgermeisters zur Aufnahme eines Kredites zu den günstigsten Bedingungen
- RÖB/09/08 Grundstücksangelgenheit
- RÖB/09/09 Vergabe einer Leistung – Emissionsmessungen im Kommunikationszentrum und Immissionsmessungen in der Nachbarschaft
- RÖB/09/10 Personalangelegenheit
- RÖB/09/11 Personalangelegenheit
- RÖB/09/12 Personalangelegenheit
- RÖB/09/13 Personalangelegenheit
- RÖB/09/14 Personalangelegenheit
- RÖB/09/15 Personalangelegenheit
- RÖB/09/16 Personalangelegenheit

Der Gemeinderat der Gemeinde Seeburg fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 10.03.2009

- SEE/09/01 Ablehnung – Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.11.2008 gemäß § 25 GO LSA
- SEE/09/02 Grundsatzbeschluss – Neubildung einer Einheitsgemeinde
- SEE/09/03 Bestätigung eines Vertreters der Gemeinde im AVZ „Eisleben – Süßer See“ und dessen 2 Stellvertreter
- SEE/09/04 Satzung der Gemeinde Seeburg über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Wipper – Weida“
- SEE/09/05 Pachtangelegenheit

Sitzung vom 07.04.2009

- SEE/09/06 Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde
- SEE/09/07 Bildung einer Wahlkommission für die bevorstehenden Kommunalwahlen der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- SEE/09/08 Aufschieben der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Seeburg gemäß § 60 Abs. 1 GO LSA
- SEE/09/09 Gestaltung des Nordufers am Süßen See der Gemeinde Seeburg
- SEE/09/10 Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Seeburg
- SEE/09/11 Pachtangelegenheit
- SEE/09/12 Vergabe einer Leistung – Fortführung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeburg
- SEE/09/13 Verlängerung des Pachtvertrages mit der Segelsportgemeinschaft Seeburg e.V.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stedten fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 12.03.2009

- STE/09/01 Lesung und Beschlussfassung Haushaltssatzung 2009 einschließlich Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsprogrammes
- STE/09/02 Ermächtigungsbeschluss durch den Gemeinderat Stedten zur Beauftragung des Bürgermeisters zur Umschuldung eines bestehenden Kommunaldarlehens zu den günstigsten Konditionen
- STE/09/03 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Etzdorf“
- STE/09/04 1. Änderung Entschädigungssatzung

Sitzung vom 16.04.2009

- STE/09/05 Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde
- STE/09/06 Bildung einer Wahlkommission für die bevorstehenden Kommunalwahlen der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- STE/09/07 Straßenausbaubeitragssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wansleben am See fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 11.03.2009

- WAN/09/02 Lesung und Beschlussfassung Haushaltssatzung 2009
- WAN/09/03 Antrag der DBM-Fraktion – Sanierung/Ausbau des Feuerwehrgerätehauses

Sitzung vom 01.04.2009

- WAN/09/04 Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde
- WAN/09/05 Bildung einer Wahlkommission für die bevorstehenden Kommunalwahlen der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- WAN/09/06 Sanierung der Brücke im Bereich der Langenbogener Straße
- WAN/09/07 Vergabe Bauleistung Los 1 – Wartung und Inbetriebnahme von haustechnischen Anlagen
- WAN/09/08 Vergabe Bauleistung Los 2 – Wartung und Inbetriebnahme von elektrotechnischen Anlagen
- WAN/09/09 Vergabe Bauleistung – Straßenbeleuchtung im Bereich Pumpstation

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Stedten

– Straßenausbaubeitragssatzung –

Aufgrund der Regelungen nach §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA), in Kraft getreten am 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 14. Februar 2008, in Verbindung mit § 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in Kraft getreten am 11.06.1991 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert am 18. November 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Stedten am 16.04.2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Straßenausbaubeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6a KAG-LSA, als Gegenleistung für das Vorhalten von Verkehrsanlagen in der Gemeinde. Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (2) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Gemeinde Baulastträger nach § 42 Straßengesetz LSA ist.

§ 2

Beitragsfähige Investitionsaufwendungen

Zu den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke

sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen; auch kombiniert,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. die Möblierung, einschließlich Blumenkübeln, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräten, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
8. Fremdfinanzierungskosten;
9. die Beauftragung Dritter mit der Bauplanung und Bauüberwachung.

§ 3

Abrechnungseinheiten

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 2 ermittelt.

- (2) Die Abrechnungseinheit wird gebildet aus den Abrechnungseinheiten „Stedten“, „Auswärtiges Gehöft Schraplau“ und „Auswärtiges Gehöft Esperstedt“. Die Ausdehnung der Abrechnungseinheiten ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Gemeindeanteil

- (1) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 60 v.H.
- (2) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.

§ 5

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, durch Stichproben die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten.

§ 6

Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil der jährlichen Investitionsaufwendungen wird – soweit nicht die Sonderregelung nach § 7 eingreift – auf die im Abrechnungsgebiet befindlichen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichenden, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmeG liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmeG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, es sei denn, das sich das Grundstück (in Bezug auf seine Tiefe gesehen) teils im Innenbereich und teils im Außenbereich befindet; in diesem Fall gilt als Grundstücksfläche höchstens die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die in der Tiefe aneinander angrenzen und demselben Eigentümer gehören, der gesamte Flächeninhalt dieser Grundstücke zusammen, sofern diese Grundstücke einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden können;
 7. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

- (3) Bei denen in Abs. 2 Nr. 7 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 Meter über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 Meter haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken ist die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse maßgebend;

9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

§ 7

Verteilungsregelung für (Teil-)Außenbereichsgrundstücke

- (1) Befinden sich innerhalb der Abrechnungseinheit Außenbereichsgrundstücke im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich im Innenbereich), so gelten für die Berechnung der Grundstücksfläche in Abweichung von § 6 die nachfolgenden Absätze.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i. S. des Grundbuchrechts.
- (3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.
- (4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für
 1. Grundstücke ohne Bebauung
 - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,02
 - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung, vergleichbare Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.) 0,5
 2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1
 - a) für das erste Vollgeschoss 1,0
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,2
 3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1
 - a) für das erste Vollgeschoss 1,0
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,2
 4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, für die von der Satzung erfassten Teilfläche
 - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5
 - b) mit sonstigen Baulichkeiten ohne Bebauung, für die Restfläche gilt jeweils Nr.1. 1,0

§ 8

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird jährlich in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige jährliche Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Diese richten sich nach der voraussichtlichen umlegungsfähigen Investitionshöhe des Abrechnungsgebietes im jeweiligen Kalenderjahr. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentü-

mers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 11

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember, 24.00 Uhr, für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Billigkeitsregelung

- (1) Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche erfolgt eine Heranziehung der Grundstücksfläche, bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten lediglich in der Form, dass diese Grundstücke bis zur für das jeweilige Abrechnungsgebiet ermittelten durchschnittlichen Grundstücksgröße für Wohngrundstücke, multipliziert mit dem Faktor 1,3, in voller Höhe und darüber hinaus nur mit 50 % der verbleibenden Grundstücksfläche herangezogen werden.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksgröße der überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Abrechnungsgebiet „Steden“ beträgt 897,01 qm, im Abrechnungsgebiet „Auswärtiges Gehöft Schraplau“ 516,00 qm und im Abrechnungsgebiet „Auswärtiges Gehöft Esperstedt“ 2.370,00 qm. Die Heranziehung zu 100 % nach Absatz 1 Satz 1 beschränkt sich daher auf 1.166,11 qm im Abrechnungsgebiet „Steden“, 670,80 qm im Abrechnungsgebiet „Auswärtiges Gehöft Schraplau“ und 3.081,00 qm im Abrechnungsgebiet „Auswärtiges Gehöft Esperstedt“.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14

Übergangsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt und so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag die Summe des einmalig entstandenen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitragsanspruchs.

§ 15**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt – ohne Rücksicht auf deren Wirkung – die bisherige Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Stedten vom 23.08.2001.

ausgefertigt:
Stedten, den 27.05.2009



Meyer
Bürgermeister

Der zugehörige Lageplan zur Straßenausbaubeitragsatzung kann im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“, Pfarrstraße 8 in 06317 Röblingen am See, Zimmer 204 der Bauverwaltung während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

Gemäß § 33 der GO für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Neufassung und dem Runderlass des MI vom 01.12.2004 zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister hat der Gemeinderat der Gemeinde Stedten in seiner Sitzung am 12.03.2009 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Der § 4 – Freiwillige Feuerwehr – wird wie folgt erweitert.

Abs. 3 Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Stedten erhält eine Aufwandsentschädigung von 60,00 € im Monat.

ausgefertigt:
Stedten, den 25.03.2009



Meyer
Bürgermeister

Satzung über die Nutzung des Sportlerheimes Dederstedt, Hauptstraße 7, einschließlich Entgeltordnung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 44 (3) Ziffer 6 und 91 (2) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, wird folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Gebührentatbestand**

Das Sportlerheim Dederstedt steht für gesellschaftliche, kulturelle und private Veranstaltungen vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern des Ortes zur Verfügung.

§ 2**Verwaltung**

Das Sportlerheim Dederstedt wird im Auftrag der Gemeinde Dederstedt durch die Wohnungsverwaltungsgesellschaft Hedersleben, Dederstedt und Neehausen mbH (im folgenden WVG genannt) verwaltet.

§ 3**Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen**

Veranstaltungen sind bei der Gemeinde oder WVG anzumelden. Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft der Bürgermeister in Abstimmung mit der WVG.

§ 4**Hausordnung und Zeitraum einer Veranstaltung**

Der Bürgermeister und die WVG üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Die Hausordnung ist einzuhalten.

Als Veranstaltung wird 1 Tag Vorbereitung, 1 Tag Veranstaltung und 1 Tag Nachbereitung gerechnet.

Die Übergabe und Abnahme der genutzten Räumlichkeiten erfolgt durch die WVG jeweils am Vorbereitungs- bzw. am Nachbereitungstag.

Die Räumlichkeiten, dazu gehören der V-Raum, Flur, Toiletten, Küche und Terrasse sowie benutztes Besteck und Geschirr sind gereinigt zurückzugeben.

Bei Bruch wird ein finanzieller Ausgleich verlangt.

§ 5**Haftung**

Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen und Einrichtungen verursacht werden, haftet der Veranstalter. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Gemeinde bzw. der WVG mitzuteilen und zu ersetzen.

Die Gemeinde haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen.

§ 6**Gebührensätze**

Für Familienfeierlichkeiten und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis zu 40 Personen

je Veranstaltung – siehe § 4 51,00 Euro

Bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden 25,50 Euro
sonst wie oben

Heizkostenberechnung je Veranstaltung

01.05. – 30.09. keine Berechnung der Heizkostenpauschale

01.10. – 30.04. 25,50 Euro

Bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden 12,75 Euro

Für öffentliche Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl dienen, ist die Nutzung der Räumlichkeiten kostenfrei.

Über alle abweichenden Vermietungen, die nicht in der Satzung benannt sind oder wegen ihres speziellen Charakters von der Satzung nicht erfasst werden, entscheidet der Bürgermeister.

Die Rechnungslegung, Übergabe und Abnahme wird der WVG übertragen.

§ 7**Weitere Nutzung**

Für die sonstigen Nutzer des Sportlerheimes, SV 94 Hedersleben und Jugendklub Dederstedt, werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.1998 außer Kraft.

Dederstedt, den 21.04.2009



Sandra Sowoidnich
Bürgermeisterin

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern

II. Ordnung der Gemeinde Seeburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 Seite 568), §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 15 Seite 186) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44 S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 10.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt gemäß § 104 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) den Unterhaltungsverbänden. Für das Gebiet der Gemeinde Seeburg ist dies der Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“.
2. Für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des Unterhaltungsverbandes ist die Gemeinde Seeburg gemäß § 104 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Pflichtmitglied des Unterhaltungsverbandes. Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA ist die Gemeinde Seeburg gegenüber dem Unterhaltungsverband beitragspflichtig.
3. Die Gemeinde Seeburg legt die an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Verbandsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung um.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gemeindegebiet.

§ 3 Umlagepflichtige

1. Umlagepflichtig sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise die Nutzer der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden, zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes gehörenden grundsteuerpflichtigen Flächen.
2. Umlageschuldner ist derjenige, der zum 01.01. des Jahres, für das der Umlagebeitrag erhoben wird, Eigentümer, Erbbauberechtigter oder ersatzweise Nutzer der in Absatz 1 genannten Grundstücke ist.
3. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten, ist der Beitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Eigentumswechsel erfolgt, vom bisherigen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten zu entrichten. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an Grundstücken ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wenn der bisherige Umlagepflichtige die Mitteilung des Rechtswechsels versäumt, so haftet er für die Umlage, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Seeburg anfällt, neben dem neuen Pflichtigen.
4. Die Umlagepflichtigen sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen.
5. Mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der Größe der umlagepflichtigen Grundstücksfläche des Umlageschuldners, mit der Maßgabe, dass Zwischengrößen auf ganze Ar (100 m²) aufgerundet werden.

§ 5 Höhe der Umlage

Die Umlage beträgt je Hektar Grundstücksfläche 7,00 EUR im Jahr.

Auf die Erhebung von Umlagen unter 5,00 EUR wird gemäß § 14 KAG-LSA verzichtet. Damit fallen alle Grundsteuerpflichtigen mit einem Grundbesitz von kleiner 7.143 m² aus der Beitragspflicht heraus.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr.
2. Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

1. Die Umlagepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Gemeinde Seeburg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Umlage erforderlich ist.
2. Die Gemeinde Seeburg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Seeburg an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert,
 - entgegen § 3 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seeburg über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ vom 18.04.2006 außer Kraft.

Seeburg, 31.03.2009



Meinecke
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil



Festprogramm

14. „Fest am Salzigen See“

02. Juli – 05. Juli 2009



im Park der Gemeinde Röblingen am See

Mittwoch, den 01.07.2009

- 18.00 Uhr Eröffnung einer Bilderausstellung
von Herrn **Werner Böttner** (in der Festscheune)
Öffnungszeiten: Do 02.07.09 15.00–20.00 Uhr
Fr 03.07.09 17.00–20.00 Uhr
Sa 04.07.09 13.00–19.00 Uhr
So 05.07.09 11.00–13.00 Uhr

Donnerstag, den 02.07.2009

- 15.00 Uhr Seniorennachmittag
mit den **Gonnataler Spatzen** (in der Festscheune)

Freitag, den 03.07.2009

- 17.00 Uhr Unterhaltungsmusik
20.00 Uhr Fackelumzug
mit dem Spielmannszug der FF Röblingen am See
20.30 Uhr Eröffnung des „14. Fest am Salzigen See“ durch den
Bürgermeister Herrn Ludwig und den Landrat Herrn
Schatz mit Salutschießen der ROMONTA-Schützen
21.00 Uhr Tanz und Unterhaltung mit der Band **Kick U**

Sonntag, den 04.07.2009

- 14.00 Uhr bis Musikparade mit: Spielmannszug 1998 FF Harsleben
17.30 Uhr Schalmaienkapelle Landgrafroda
Fanfarenzug 1973 Eisleben e.V.
Hettstedter Spielmannszug „Blau Weiß“ 1919 e.V.
Spielmannszug der FF Röblingen am See
14.00 Uhr bis Geflügelausstellung mit Tombola
18.00 Uhr
15.00 Uhr bis **Kinderfest:** Rhönrad zum Anfassen, Mal- und
17.00 Uhr Bastelstraße, Glücksrad, Kinderschminken
18.00 Uhr Stargast Frank Zander und Band
20.00 Uhr **Tanz mit der California Dreaming Band**
22.45 Uhr **Höhenfeuerwerk**
23.00 Uhr **Dessousshow**

Sonntag, den 05.07.2009

- 10.00 Uhr **60 Jahre Schach** in Röblingen am See (in der Festscheune) offene Landesmeisterschaft von
Sachsen-Anhalt Schachbezirk Halle im Schnellschach
10.30 Uhr **Tag der Vereine und Auslosung der Tombola**
Unterhalten wird Sie „DJ 00“

Zum zweiten Mal findet am Sonntag im Park der „Tag der Vereine“ statt. Ihre Eintrittskarte, egal von welchem Tag, gilt auch als Los für diese Tombola.

Kommen Sie am Sonntagvormittag in den Park, bringen Sie Ihre Eintrittskarte mit und nehmen mit dieser an der Tombola teil.

Beginn der Auslosung der Tombola: 12.00 Uhr

Der Hauptpreis ist eine Zweitägesfahrt für 2 Personen in den Harz und viele weitere schöne Preise warten auf Sie.

An allen drei Festtagen gastiert der Schaustellerbetrieb Lutze im Park. Für das leibliche Wohl sorgen: Fleisch- u. Wurstwaren Okon, Edeka-Neukauf, Bäckerei Lampe, Bowlingcenter und die Jägerstube.

Osterfeuer 09.04.2009

Am Donnerstag vor Ostern wurde an der Teufe das traditionelle Osterfeuer abgebrannt. Bei herrlichen Sonnenschein feierten viele Röblinger und Gäste aus Nah und Fern bis in die frühen Morgenstunden. Zum Rahmenprogramm gehörte auch in diesem Jahr ein Fackelumzug, der von unserem Spielmannszug angeführt wurde. Weiterhin wurden 250 Geschenke durch den Osterhasen an die Kinder verteilt. Nach Auftritten der Tanzgruppen und einem Feuerwerk konnten unsere Gäste bei Diskomusik von DJ Silvan bis in die Nacht fröhlich feiern. Die Arbeiten am Osterfeuer begannen bereits am Mittwoch um 09.00 Uhr. 20 Kameraden und Vereinsfreunde schichteten das Holz für's Feuer auf. Unterstützung erhielten wir von der ROMONTA GmbH und Herrn Horst Schubert, die uns mit ihrer Technik hilfreich zur Seite standen. Am Donnerstag wurden dann die Verkaufsstände aufgebaut und eingerichtet. Pünktlich um 19.00 Uhr setzte sich dann der Fackelumzug in Bewegung und das Osterfeuer wurde um 20.00 Uhr entzündet. Zwischen 3.00 und 4.00 Uhr morgens verließen die letzten Besucher den Festplatz. Am Freitag um 09.00 Uhr wurde dann von den Kameraden der Feuerwehr und von Mitgliedern von Spielmannszug und Förderverein der Festplatz beräumt. Um 16.00 Uhr konnten dann alle den Heimweg antreten und mit ihren Familien Ostern feiern. Die Leitung von Feuerwehr, Spielmannszug und Förderverein dankt hiermit allen fleißigen Helfern, ohne die es nie möglich wäre, ein solches Fest vorzubereiten und durchzuführen. Ein herzlicher Dank gilt auch der LWG Röblingen, der Gemeinde Röblingen am See, den Gemeindefacharbeitern, der ROMONTA GmbH und Herrn Horst Schubert. Bedanken möchten wir uns auch auf diesem Wege bei allen Besuchern, die fröhlich und ausgelassen mit uns feierten. Der größte Dank gilt natürlich demjenigen, der für das schöne Wetter gesorgt hat.

Freiwillige Feuerwehr Röblingen



60 Jahre Schach in Röblingen/See

Nachdem sich vor 30 Jahren die Schachabteilungen Lok Röblingen und Aktivist Wansleben im Verein 1. FC Romonta Amsdorf zusammengeschlossen haben, begehen wir im Jahre 2009 das Jubiläum

60 Jahre Schach in Röblingen/See.

Höhepunkt dieses Jubiläums ist die Durchführung der

Offenen Landesmeisterschaft von Sachsen/Anhalt Schachbezirk Halle im Schnellschach

am 05.07.2009 10.00 Uhr
in der Festscheune in Röblingen/See.



Die Abteilung Schach des 1. FC Romonta Amsdorf ist Ausrichter dieser Veranstaltung. Damit es eine lukrative, auch werbewirksame Veranstaltung wird, sind wir an der Teilnahme hochkarätiger Schachspieler interessiert.

Wir verbinden diese Information mit der Bitte um finanzielle Unterstützung (Spende).

Konto: Volks- und Raiffeisenbank
Eisleben e.G.
Konto-Nr.: 84492
Bankleitzahl: 800 637 18
Stichwort: 60 Jahre Schach Röblingen

Info Evangelische Pfarrgemeinde Erdeborn

Kleidersammlung für die Neinstedter Anstalten

Abgabestelle:

Erdeborn, Evangelisches Pfarrhaus, Kirchstraße 14

Freitag	12.06.09	14.00–18.00 Uhr
Samstag	13.06.09	10.00–12.00 Uhr 14.00–17.00 Uhr
Sonntag	14.06.09	10.00–12.00 Uhr

oder auf Anfrage unter Tel. 034774/2 87 47

Gesammelt werden:

- Gut erhaltene, tragbare und weiterverwertbare Damen-, Herren- und Kinderbekleidung aller Art und jeder Größe
- Unterwäsche, Tisch- und Bettwäsche, auch Stoffe
- Kinderspielsachen für Mädchen und Jungen, Babywaren

Spendenware kann auch jederzeit in freigemachten Paketen geschickt oder direkt vor Ort von Mo–Fr von 8.00–12.00 Uhr in der Werkstatt abgegeben werden.

Adresse der Werkstatt:

ERAS-Kreuzhilfe Thale – Kleiderspende –
Neinstedter Straße 1,
06502 Thale
Tel. 03947/7 72 90 67 oder 9 96 01

Gottesdienste für den Pfarrbereich Polleben

Wahrhaftig, jetzt begreife ich, dass Gott nicht auf die Person sieht, sondern dass ihm in jedem Volk willkommen ist, wer ihn fürchtet und tut, was recht ist.

Apostelgeschichte 10,34-35

Sonntag,	07.06.09	14.00 Uhr	Gottesdienst in Seeburg
Sonntag,	14.06.09	09.00 Uhr	Gottesdienst in Dederstedt
Sonntag,	21.06.09	10.15 Uhr	Gottesdienst in Volkmaritz
Sonntag,	28.06.09	11.00 Uhr	Suppengottesdienst in Heiligenthal
Gesprächskreis:	11.06.09	14.00 Uhr	im Gemeindehaus Neehausen
	24.06.09	14.30 Uhr	im Pfarrhaus Dederstedt
Bibelkreis:	02.06.09	20.00 Uhr	im Pfarrhaus Polleben
Christenlehre:	freitags, außer in den Ferien von 16.00 – 17.00 Uhr in Polleben und von 17.00 – 18.00 Uhr in Rottelsdorf		
Konfi Treff:	05.06.09 und 19.06. 16.30 Uhr im Pfarrhaus Polleben		

Es wird herzlich eingeladen

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben, Tel. 03475/61 01 10
Büro geöffnet: dienstags von 14.00 – 18.00 Uhr und
donnerstags von 09.00 – 13.00 Uhr

Nur für Dederstedt und Neehausen

Erinnerung des AZV „Salza“ zur Meldung Zählerstände für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit möchten wir Sie an die Abgabe o.g. Zählerstände erinnern. In der **Schmutzwasserabrechnung und in der Abrechnung über die Einleitung von vorgeklärtem Abwasser in Bürgermeisterkanäle 2009** werden nur die **schriftlich bis zum Fälligkeitstermin (15.07.) eingegangenen Zählerstände berücksichtigt**. Erfolgt über den Abrechnungszeitraum 2009 keine termingerechte Meldung zu den Wassermengen, die bei der Gebührenberechnung absetzbar wären, erlöschen diese Ansprüche.

Kita-Neuigkeiten vom „Schneewittchen“

Unsere Kindertagesstätte „Schneewittchen“ bekam am 28.04.2009 zwei neue Hochbeete. Wir möchten uns auf diesem Wege recht herzlich beim Bürgermeister Herrn Ludwig bedanken, der diese Idee mit unterstützte, bei Herrn Muth und Herrn Gola, die uns als Holzfachmänner die Beete gebaut haben, und bei unseren Gemeindearbeitern, die sie mit Holzlasur behandelt, transportiert, aufgestellt und mit Erde befüllt haben.

Noch am selben Tag haben die Kindergartenkinder begonnen, zu säen und zu pflanzen. Nun bleibt abzuwarten, ob gute und regelmäßige Pflege eine ertragreiche Ernte bringt.

Vielen Dank!

Das Team der Kita „Schneewittchen“
Röblingen am See



Dorfverein Unterröblingen 2004 e.V.

Aufruf zur Teilnahme am „Wissensquiz“ am Tag der Vereine

Im Rahmen des diesjährigen „Festes am Salzigen See“ vom 02.07.–05.07.2009 in der Gemeinde Röblingen am See, beteiligt sich der Dorfverein Unterröblingen 2004 e.V. am Sonntag, dem 05.07.2009 zum Tag der Vereine mit einem eigenen Stand. Unser Verein ruft zu einem „WISSENSQUIZ“ auf.

Dabei geht es insbesondere um Fragen zur Geschichte aber auch um Fragen zu gegenwärtigen Ereignissen der Gemeinde Röblingen.

Jeder kann sein Wissen unter Beweis stellen und mit etwas Glück können Sie einen von mehreren attraktiven Preisen gewinnen.

Und so geht's:

Ausgabe der Fragebögen: ab 10.30 Uhr

An der Verlosung nehmen nur die Mitspieler teil, die alle Fragen richtig beantwortet haben.

Abgabeschluss ist 12.00 Uhr.

Die Gewinner werden ca. 13.00 Uhr bzw. 13.30 Uhr ermittelt und zwar im Anschluss an die Verlosung der Tombola durch die Gemeinde Röblingen.

Die Mitglieder des Dorfvereins und deren Angehörige werden von der Teilnahme am Gewinnspiel „Wissensquiz“ ausgeschlossen.

Allen Besuchern unseres Standes wünschen wir viel Spaß und viel Glück beim Raten.

Dorfverein Unterröblingen 2004 e.V.

Programm zur 75-Jahr-Feier der Freiwilligen Feuerwehr Aseleben am 20. Juni 2009 auf der Festwiese am See

13.30 Uhr Autocorso mit alter und neuer Technik

14.00 Uhr Begrüßung der Gäste
Ansprache und Auszeichnung

- ab 15.00 Uhr
- Unterhaltung mit dem Spielmannszug der FF Röblingen am See
 - Kaffee- und Kuchenbüfett der Frauengruppe Aseleben
 - Spaßwettkämpfe für Groß und Klein

18.00 Uhr Auswertung mit Siegerehrung

ab ca. 19.00 Uhr Disco

21.30 Uhr Livekonzert mit der GRUPPE RENFT



Wir gratulieren

zum 60. Geburtstag

- 03.06. Helmut Kreuzmann, Stedten
- 04.06. Helmut Gäbler, Dederstedt
- 04.06. Wolfgang Kraus, Wansleben am See
- 06.06. Werner Hein, Stedten
- 09.06. Robert Willems, Lüttchendorf
- 10.06. Ingrid Popp, Röblingen am See
- 11.06. Barbara Koch, Amsdorf
- 14.06. Ada Heier, Hornburg
- 16.06. Detlef Epperlein, Röblingen am See
- 18.06. Barbara Weise, Hornburg
- 21.06. Dieter Jung, Aseleben
- 21.06. Jürgen Heinebrodt, Stedten
- 22.06. Jürgen Rödiger, Röblingen am See
- 27.06. Inge Schröter, Erdeborn
- 27.06. Frank Schubardt, Röblingen am See

zum 65. Geburtstag

- 05.06. Roswitha Müller, Lüttchendorf
- 05.06. Inge Stelter, Stedten
- 09.06. Vera Thielecke, Wansleben am See
- 20.06. Werner Wicht, Stedten
- 23.06. Ingrid Eckert, Amsdorf
- 24.06. Eckehard Pusch, Röblingen am See
- 28.06. Gerhard Thieme, Röblingen am See

zum 70. Geburtstag

- 02.06. Erwin Marthin, Erdeborn
- 05.06. Dieter Köck, Röblingen am See
- 06.06. Klaus Sobtzik, Röblingen am See
- 07.06. Kurt Graf, Seeburg
- 10.06. Hermann Tauschensky, Röblingen am See
- 12.06. Lothar Frenzel, Amsdorf
- 13.06. Rosel Gebauer, Erdeborn
- 13.06. Elli Rindelhardt, Hornburg
- 18.06. Heinz Voigtländer, Röblingen am See
- 20.06. Hubertus Thielecke, Wansleben am See
- 23.06. Waltraud Trillhase, Dederstedt
- 26.06. Kurt Meinicke, Stedten
- 28.06. Anna Schestak, Stedten

Zum 75. Geburtstag

- 03.06. Franz Hartmann, Amsdorf
- 05.06. Robert Kühne, Hornburg OT Holzzelle
- 07.06. Martha Richter, Wansleben am See
- 13.06. Annelore Brahmman, Wansleben am See
- 14.06. Margot Hopfner, Stedten
- 14.06. Irene Müller, Wansleben am See
- 16.06. Ilse Jähne, Dederstedt
- 16.06. Thea Launhardt, Röblingen am See
- 20.06. Marta Grohs, Amsdorf
- 21.06. Karla Schramm, Röblingen am See
- 29.06. Erika Joks, Röblingen am See

zum 80. Geburtstag

- 05.06. Wolfgang Lang, Röblingen am See
- 06.06. Erich Vogt, Erdeborn
- 08.06. Margarete Oßner, Röblingen am See
- 11.06. Lieselotte Balschun, Wansleben am See
- 21.06. Marta Decke, Neehausen OT Volkmaritz
- 22.06. Elfriede Krugenberg, Röblingen am See
- 30.06. Gertrud Busch, Röblingen am See

zum 81. Geburtstag

- 03.06. Margarete Seespeck, Lüttchendorf
- 03.06. Elfriede Ringleb, Röblingen am See
- 03.06. Werner Schiesewitz, Seeburg
- 06.06. Irma Silber, Röblingen am See
- 08.06. Gisela Zimmermann, Lüttchendorf OT Wormsleben
- 12.06. Otto Kirsch, Röblingen am See
- 17.06. Gertraude Steinhoff, Röblingen am See
- 17.06. Heinz Hahne, Wansleben am See
- 21.06. Anna Kössler, Hornburg

zum 82. Geburtstag

- 17.06. Hans Möhring, Röblingen am See
- 23.06. Annemarie Kühne, Amsdorf
- 23.06. Heinz Panse, Amsdorf
- 27.06. Gerda Danek, Wansleben am See

zum 83. Geburtstag

- 03.06. Anneliese Lehmann, Stedten
- 07.06. Arnold Lemanski, Neehausen OT Volkmaritz
- 07.06. Marie Woizik, Wansleben am See
- 10.06. Eduard Nicke, Röblingen am See
- 11.06. Ruth Grundmann, Röblingen am See
- 14.06. Ruth Wodonos, Röblingen am See
- 20.06. Isolde Litzenberg, Erdeborn

zum 84. Geburtstag

- 13.06. Erna Mocek, Röblingen am See
- 16.06. Ruth Poch, Röblingen am See
- 20.06. Ilse Wachsmuth, Dederstedt
- 21.06. Hedwig Gläser, Erdeborn

zum 85. Geburtstag

- 29.06. Helene Krause, Röblingen am See

zum 86. Geburtstag

- 29.06. Else Ackermann, Röblingen am See

zum 87. Geburtstag

- 25.06. Gertrud Antrack, Röblingen am See
- 25.06. Elfriede Krieg, Röblingen am See

zum 88. Geburtstag

- 14.06. Walburga Schwarzer, Röblingen am See

zum 89. Geburtstag

- 15.06. Marta Kaps, Stedten
- 26.06. Ferdinand Schaffhauser, Wansleben am See

zum 90. Geburtstag

- 22.06. Erich Krieg, Röblingen am See

zum 93. Geburtstag

- 26.06. Emma Märker, Wansleben am See

zum 96. Geburtstag

- 11.06. Lina Bandke, Wansleben am See